

F e n i l l e t o n .

Der Pabst hat Herrn v. Görres das Comman-
deurkreuz des St. Gregoriusordens durch den päpstlichen
Gesandten in München zustellen lassen.

Wir haben in Deutschland jetzt fünf verschiedene
Arten zu gesetzlichen Bestimmungen zu gelan-
gen: auf dem Wege der Bundesbeschlüsse, auf dem Wege der
Verordnung, auf dem Wege der Verwaltungsgrundsätze,
auf dem Wege der Erklärung, daß sich etwas nach dem
monarchischen Principe von selbst versteht, und auf dem
Wege der Gesetzgebung durch Vereinbarung mit den
Ständen.

Censur. Die Organe der deutschen Regierungen
behaupten jetzt gewöhnlich, daß „heilsamen Wahrheiten,
wenn sie mit Mäßigung vorgebracht würden, der Weg
zur Deffentlichkeit nicht gesperrt würde“ (Worte des
Staatsraths von Priesen in der Würtemberger Kam-
mer). Vorerst liegt darin ein Geständniß, daß die Cen-
sur nicht eine Anstalt ist, um Verbrechen zu verhüten,
sondern um heilsamen Wahrheiten, wenn sie nicht mit
Mäßigung vorgebracht werden, oder, um nicht heilsamen
Wahrheiten, wenn sie mit Mäßigung vorgebracht wer-
den, oder endlich, um nicht heilsamen Wahrheiten, wenn
sie nicht mit Mäßigung vorgebracht werden, den Weg
zur Deffentlichkeit zu sperren. Was ist eine heilsame
Wahrheit? Was ist Mäßigung? Heilsam ist eine Wahr-
heit, wenn sie dem herrschenden Regierungssystem gemäß
ist; mit Mäßigkeit vorgebracht heißt aber eine mißliebige
Wahrheit nur dann, wenn sie auf eine Weise vorgetra-
gen wird, welche das Eindringen einer Wahrheit in's
Leben unmöglich macht. Mit andern Worten ist also
Censur eine Anstalt, welche verhüten soll, daß irgend
eine andere Wahrheit im öffentlichen Leben zur Wirk-
samkeit gelange, als eine solche, die mit den Ansichten
der, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten ste-
henden Minister im Einklange steht. Nun ist aber män-
niglich bekannt, daß constitutionelles Leben nicht bestehen
kann ohne die Freiheit der Darlegung gegenseitiger An-
sichten, daß das monarchisch-constitutionelle System selbst
einer freisinnigen und einer nichtfreisinnigen Auffassung
fähig ist, und daß durch die Bekämpfung der nichtfrei-
sinnigen Auffassung noch nicht das constitutionell-monar-
chische System selbst angegriffen wird. Zum Beweis des hier
Gesagten dienen folgende Thatsachen: Vor einigen Jah-
ren wurden im tiefsten Frieden alle Artikel über Wahl-
angelegenheiten unterdrückt, wenn sie auch mit der größ-
ten Mäßigung geschrieben waren. In einem Würtem-
bergischen Blatte wurde der Satz gestrichen: „Die Ro-
manisten haben das geheime Gerichtsverfahren an die
Stelle des deutschen öffentlichen Prozesses gesetzt.“ Als
im vergangenen Jahre 127 Württembergische Rechtsan-
wäfte sich zu Gunsten der öffentlich-mündlichen Gerichte

erklärten, wurde in dem halbamtlichen Schwäbischen Mer-
kur in einem Artikel gegen dieselben unter Anderem ge-
sagt: Man möge sich über die Einmüthigkeit der Abvo-
katen nicht wundern, diese wünschten nur Gelegenheit zu
erhalten, sich recht zu zeigen, Ansehen und Staatswürden
zu erwerben, und materiellen Gewinn zu machen. Die
Württembergischen Advokaten erklärten dagegen, sie bedauer-
ten, daß ihr Gegner „in einer so ernstlichen Sache mit der
unwürdigen Waffe grundloser Verdächtigung kämpfe.“
Das Wort unwürdig wurde vom Censor gestrichen, ob-
wohl es bekanntlich ein Lieblingswort der Augsburger
Allg. Zeitung ist, eines Blattes, dessen Mäßigung
anerkannt wird. Die Wahrheit, daß grundlose Verdäch-
tigung eine unwürdige Waffe ist, schien also dem
Censor nicht heilsam. Alles das ist zu lesen in: Consti-
tutionelle Jahrbücher. Herausgegeben von Dr. Carl
Beil. 1843. B. 1, S. 250 und 251, S. 284 und 285.
Die Beamtenwelt spricht von Mißbrauch der Presse, die
öffentliche Meinung kennt den Mißbrauch der Censur. —

Sonderbar! Die Deutschen waren der Meinung,
sie hätten mit den neuen Verfassungspapieren, die
seit 1815 hier und da in Deutschland gedruckt worden
sind, constitutionelle Rechte erlangt. Diesen Wahn
uns zu benehmen erklärten Minister und Ministerjour-
nale seit 1833 wiederholt, unsere Verfassungen seien
nicht constitutionell, sondern deutsch-monarchisch-
ständisch. Gut, wir nehmen sie beim Wort. Wir sa-
gen: ganz recht, unsere Verfassungen sind gar nicht con-
stitutionell, aber eben weil sie constitutionell sein sollen,
müssen sie geändert werden. Was geschieht? Schnell
wird uns von Ministern wieder versichert, so sei das
nicht gemeint, im Gegentheil, so eine deutsche Verfas-
sungsurkunde habe uns mit einem Sprunge aus dem alten
Regime in's constitutionelle Leben versetzt, und eine Ver-
änderung sei also durchaus nicht nöthig.

Die badischen Deputirten. In Baden ist je-
der Staatsbürger, der das 25ste Jahr zurückgelegt hat,
im Wahlkreise als Bürger angezählt oder ein öffent-
liches Amt bekleidet, Wähler; ausgeschlossen sind bloß
Hinterfassen, Gewerksgehilfen, Gesinde und Bediente.
Diese Wähler wählen Wahlmänner und diese den Ab-
geordneten. Abgeordneter kann jeder werden, der einer
der anerkannten christlichen Confessionen angehört, 30 Jahr
alt, in dem Häuser-, Grund- oder Gewerbesteuerkataster
mit 10,000 Fl. Vermögen eingetragen ist, oder eine
Rente von mindestens 1500 Fl. von einem Stamm- oder
Lehngute, oder eine fixe und ständige Besoldung oder
Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder
Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fäl-
len wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigen-
thum zahlt. —

Druck von Philipp Reclam jun.
in Leipzig.

In Commission der Arnold'schen Buchhandlung
in Dresden und Leipzig.